

### 1. Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Das tarifvertraglich vereinbarte Leistungsniveau der Zusatzversorgung steht angesichts der Verlängerung der Lebenserwartungszeit und der anhaltenden Niedrigzinsphase schon seit langem hinsichtlich seiner nachhaltigen Umsetzbarkeit in der Kritik. Für die Arbeiter und Angestellten der Länder wurde nun mit Tarifabschluss am 28.03.2015 vereinbart, dass das Leistungsniveau der Zusatzversorgung unverändert bleiben soll. Gleichwohl wurde dem Handlungsbedarf aufgrund der Verlängerung der Lebenserwartungszeit und der anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung getragen. Mit Blick auf den Zusatzversorgungsträger „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ (VBL) wurde eine schrittweise Steigerung der Arbeitnehmerbeteiligung an der Finanzierung der Zusatzversorgung vereinbart. Bis 2017 soll die Arbeitnehmerbeteiligung für den Abrechnungskreis West von 1,41% auf 1,81% und für Ost von 2,00% auf 4,25% steigen.

Für den Kommunalbereich gibt es noch keine vergleichbare Übereinkunft. Gleichwohl drängen die kommunalen Arbeitgeber aufgrund des bestehenden Handlungsbedarfs zu einer entsprechenden Regelung mit den Gewerkschaften zu kommen. Auf die weiteren Entwicklungen darf man gespannt sein.

### 2. Beamtenversorgung mit Europarecht vereinbar?

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Frage, ob die Nachversicherungspflicht für aus dem Dienst ausscheidende Beamte und die damit verbundene Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit Europarecht vereinbar ist, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts vom 20.04.2015 hervor. Hintergrund der Vorlage an den EuGH ist folgender Sachverhalt:

Ein verbeamteter Lehrer war viele Jahre in Deutschland tätig, bevor er dann 1999 eine Tätigkeit als Lehrer in Österreich aufnahm. Infolge dieses Wechsels schied er aus dem Beamtenverhältnis aus. Aus diesem Grund kann er keine beamtenrechtliche Versorgungsbezüge aus Deutschland erhalten. Denn mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wurde er (nur) in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Wäre er Angestellter gewesen, so hätte er neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich noch Ansprüche auf Zusatzversorgung aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erwerben können. Somit erhält der ehemalige Beamte ab Renteneintritt nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Lehrertätigkeit in Deutschland. Stellt man diese Rente den Versorgungsbezügen für den gleichen Tätigkeitszeitraum gegenüber, die der Betreffende als Beamter hätte erhalten können, so wären diese laut Gericht um monatlich 1.200 € höher gewesen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ergibt sich aus dem Umstand des nicht gegebenen Anspruchs auf eine Zusatzversorgung und der Tatsache, dass bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Bruttoarbeitsentgelte maßgebend sind. Die Bruttobezüge eines Beamten sind jedoch geringer als bei einem angestellten Lehrer.

Das Gericht sieht hierin eine Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU. Wie der EuGH entscheiden wird und welche Konsequenzen möglicherweise daraus abzuleiten sind, bleibt abzuwarten.

Holger Rest  
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro**  
**Holger Rest**

**Büro Hockenheim** (Postanschrift)  
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim  
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

**Büro Heidelberg**  
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg  
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: [info@rentenberatung-rest.de](mailto:info@rentenberatung-rest.de) | Homepage: [www.rentenberatung-rest.de](http://www.rentenberatung-rest.de)